



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr.18

Jahrgang 2016

24. November 2016

INHALT

Tag		Seite
08.11.2016	Erste Änderung der Praktikumsbestimmungen für den Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie und Wirtschaftswissenschaften (6.25.79)	301
09.11.2016	Praktikumsbestimmungen für den Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie und Wirtschaftswissenschaften (6.25.79)	302

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.25.79 Erste Änderung der Praktikumsbestimmungen für
den Master-Studiengang Energiesystemtechnik
an der Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Energie und Wirtschaftswissenschaften
vom 08.11.2016**

Die Praktikumsbestimmungen für den Master-Studiengang Energiesystemtechnik vom 09. November 2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 359) werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Energie und Wirtschaftswissenschaften vom 08.11.2016 wie folgt geändert:

Die Praktikumsbestimmung für den Master-Studiengang Energiesystemtechnik wird wie folgt geändert:

1. Es wird der § 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**„Zu § 9
Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

Diese Praktikumsbestimmungen verlieren mit Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 ihre Gültigkeit.

**6.25.79 Praktikumsbestimmungen für den Master-
Studiengang Energiesystemtechnik
an der Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Energie und Wirtschaftswissenschaften
vom 09.11.2010**

In der Fassung der 1. Änderung vom 08.11.2016

Die Fakultät für Energie und Wirtschaftswissenschaften hat am 09.11.2010 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen. Zuletzt geändert durch den Fakultätsratsbeschluss vom 08.11.2016.

Achtung: Diese Praktikumsbestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 außer Kraft.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmung gilt nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal vom 17. Juni 2008 und enthält alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Das Studienbegleitende Industriepraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zur Energietechnik im typischen Tätigkeitsbereich eines Ingenieurs.

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Für die vollständige Anerkennung muss das Studienbegleitende Industriepraktikum einen Gesamtumfang von mindestens 10 Wochen umfassen.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (2)

Das Studienbegleitende Industriepraktikum ist gemäß Regelstudienplan im 4. Studiensemester vor der Masterarbeit vorgesehen und wird mit 10 ECTS-Punkten

bewertet. Wahlweise kann es in Teilabschnitten während der vorlesungsfreien Zeit der vorherigen Semester abgeleistet werden. Teilabschnitte kürzer als vier Wochen sind zu vermeiden.

Zu § 6 Anerkennung des Praktikums

Zu Abs. a) Anerkennungsverfahren

Zu a3) Die/Der Studierende informiert nach Antritt des Praktikums den Praktikantenbeauftragten der Fakultät über die Kontaktdaten der im Betrieb mit ihrer/seiner Betreuung beauftragten Person. Der Praktikantenbeauftragte der Fakultät kontaktiert im Rahmen der hochschulseitigen Betreuung die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person und steht für die/den Studierenden und den im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Für die praktische Tätigkeit kommen Industriebetriebe in Frage, bei denen Forschungs- und Entwicklungs- sowie Planungsleistungen im Bereich der Energietechnik geboten werden.

Der Praktikant soll dabei Einsicht in zeitgemäße (Projekt)Managementmethoden, kaufmännische Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse erhalten und ggf. kleinere Aufgabenpakete selbständig bearbeiten.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Zu Abs. (1)

Das In-Kraft-Treten dieser Praktikumsbestimmungen setzt die bisher gültige Praktikumsbestimmung für den Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 12.01.2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 40) außer Kraft.

Diese Praktikumsbestimmungen verlieren mit Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 ihre Gültigkeit.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.